



Satzung des Pferdesportvereins „Reitfreunde Börzow e.V.

Version 10.04.2024

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein Reitfreunde Börzow e.V. mit dem Sitz in Stepenitztal OT Börzow ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landes- und Kreissportverbandes und durch den Kreisreiterbund Mecklenburg-Vorpommern Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Mecklenburg-Vorpommern und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist:
 - 1.1 Die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Jugendpflege durch spielpädagogischen Umgang mit dem Pferd und den Reitsport
 - 1.2 Die Anknüpfung an den Interessen junger Menschen, die von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.
 - 1.3 Die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen
 - 1.4 Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
 - 1.5 Die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Kreisreiterverbandes
 - 1.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden

1.7 Die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
4. Erstattungen werden nur für das laufende Haushaltsjahr gewährt, und nur dann, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
5. Vom Vereinsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Grundsätzlich ist für alle Kinder einer Familie die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils als passives Mitglied erforderlich. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Annahme.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 5 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1 Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und artgerecht unterzubringen
 - 1.2 Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - 1.3 Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren
 - 1.4 Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs- und Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.
3. Ein Mitglied kann nach Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge, Aufwendungen und Gebühren erhoben.
Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlungen und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang bekanntgegeben.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung, per Aushang oder über digitale Kommunikationswege, z.B. Mail, WhatsApp, etc. an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist innerhalb einer Familie übertragbar.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Wahl des Vorstandes, bestehend aus 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenwart, 2 Mitgliedern
 - die Wahl der Kassenprüfer, Protokollführer, Jugendwart und Elternvertretung
 - die Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beiträge, Umlagen und Aufnahmegelder
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Der/die Vorsitzende
 - Der/Die stellvertretende Vorsitzende

- Der/Die Jugendwart:in
 - Der/Die Kassenwart:in
 - Der/Die Protokollführer:in
 - Die Elternvertretung
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
 7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der aufgezählten Aufgaben Verträge jeder Art abzuschließen; dazu gehören u. a. auch Verträge betreffend die Übertragung des Reitbetriebes in der Reitsportanlage an dritte Personen, Pacht- und Mietverträge und Kaufverträge.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Reitbetrieb

1. Mit dem Erwerb einer aktiven Mitgliedschaft besteht Anspruch auf einen regelmäßigen Platz in einer festen Reitgruppe. Der monatliche Reitbetrag wird in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Krankheit oder Verhinderung der Reitschüler entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Wird der Unterricht durch die Übungsleiter abgesagt, wird, wenn möglich, eine Ersatzstunde organisiert, ausgenommen sind hier Weiterbildungen im Auftrag des Vereines und z.B. gefährliche Wetterlagen, sehr kurzfristige Erkrankungen der Übungsleiter.
3. Urlaubszeiten der Übungsleiter:innen sowie allgemeine Schließzeiten sind in der jeweils gültigen Beitrags- und Reitordnung geregelt.
4. Reitunterricht findet bei jedem Wetter statt. Wenn die Wetterlage das aktive Reiten nicht ermöglicht, wird Theorieunterricht angeboten (ausgenommen gefährliche Wetterlagen wie z.B. Blitzeis).

§ 14 Kinderschutz

1. Der Verein setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen die Übungsleiter:innen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind sich dieser besonderen Verantwortung bewusst. Verurteilt wird jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung. Somit wird Handlungen entgegengetreten, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Seitens des Vereins wird ein/e Kinderschutzbeauftragte/r ist als Ansprechpartner benannt. Diese können volljährige Vereinsmitglieder, die eine entsprechende Ausbildung vorweisen können, sein. Zu den Aufgaben der/des Kinderschutzbeauftragten gehören:
 - Erstellung und Überarbeitung des Präventionskonzepts
 - Aufbau eines Netzwerks von externen Fachstellen, um bei Bedarf angemessene Hilfen zu vermitteln
 - Vermittlung von Wissen an Übungsleiter:innen und Mitarbeiter:innen des Vereins
 - Überprüfung der Qualifikation aller Übungsleiter:innen
 - Vertrauensvolle Ansprechpartner:in für alle Vereinsmitglieder

Die Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten sind auf der Internetseite verfügbar. Hier wird auch über Projekte informiert und das Präventionskonzept veröffentlicht.

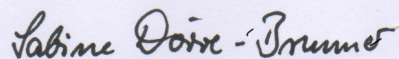
2. Prüfung der Eignung von Mitarbeitenden:
Der durch den Verein erstellte Ehrenkodex muss von allen Mitarbeitenden unterschrieben werden und wird beim Vereinsvorstand hinterlegt.

Alle Übungsleiter*innen sind verpflichtet, ein Führungszeugnis vorzulegen. Die Übungsleiter*innen sind verpflichtet, dieses Führungszeugnis alle fünf Jahre vorzuzeigen. Bei Straftaten, die im §72a SGBVIII aufgelistet sind, wird der Vorstand die Mitarbeit im Verein untersagen beziehungsweise beenden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturverein Börzow e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder an einer juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Tiere in Not.

Stepenitztal, den 15.04.2024

A handwritten signature in black ink on a light blue rectangular background. The signature reads "Sabine Dörre-Trummer" in a cursive script.

Unterschrift 1. Vorsitzende

